

# RS OGH 1998/3/17 10Ob89/98f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1998

## Norm

AußStrG §105 Abs1

AußStrG §179

AußStrG §180

## Rechtssatz

Aus § 179 in Verbindung mit § 105 AußStrG geht hervor, daß nur dann, wenn ein neues Aktivvermögen hervorkommt, eine Nachtragsabhandlung vorzunehmen ist. Kommt nur eine neue Passivpost hervor, hat keine Nachtragsabhandlung zu erfolgen (NZ 1935, 20). Darf nämlich schon bei der (Hauptabhandlung)Abhandlung mit der Aufnahme von Passiva keine besondere Verfahrensverzögerung verbunden sein (§ 105 Abs 1 AußStrG), so besteht erst recht keine Veranlassung für eine selbständige Nachtragsabhandlung ausschließlich aufgrund nachträglich behaupteter Passiva. Diese Wertung steht auch im Einklang mit § 180 AußStrG, wonach nicht einmal im Falle einer nachträglich aufgefundenen letzten Willenserklärung eine neuerliche Abhandlung stattzufinden hat (NZ 1935, 20).

## Entscheidungstexte

- 10 Ob 89/98f  
Entscheidungstext OGH 17.03.1998 10 Ob 89/98f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109532

## Dokumentnummer

JJR\_19980317\_OGH0002\_01000B00089\_98F0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)